

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2013/502

Anfrage der SOLI-Fraktion vom 29.08.2013: Nach Informationen der SOLI-Kreistagsfraktion besteht die Gefahr, dass bei Biogasanlagen der Beton der Lagerflächen unter der Silage von der Silageflüssigkeit angegriffen und durchlässig werden kann und hierd

Kreistag	12.09.2013	TOP 18.4
----------	------------	----------

Eingang per E-Mail am 29.08.2013

SOLI- Kreistagsfraktion

Banzau, 21.5.2013

An die
Verwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Wir bitten darum, folgende Fragen zum Kreistag am 12. September 2013 zu beantworten:

1. (...)

2. Nach unseren Informationen besteht die Gefahr, dass bei Biogasanlagen der Beton der Lagerflächen unter der Silage von der Silageflüssigkeit angegriffen und durchlässig werden kann und hierdurch die Gefahr einer Nitratbelastung des Grundwassers besteht.

- Ist der Kreisverwaltung diese Problematik bekannt?
- Wenn ja, sind solche Fälle im Landkreis aufgetreten?
- In welchen Abständen erfolgt eine Kontrolle in Bezug auf die Funktionstüchtigkeit der Betonlagerflächen?

Hermann Klepper
Mitglied Umweltausschuss

Stellungnahme der Verwaltung:

Biogasanlagen mit den dazugehörigen Silageanlagen (Fahrsilo) werden je nach Größe zuständigkeitshalber vom Landkreis oder vom Gewerbeaufsichtamt Lüneburg genehmigt und dann auch überwacht.

Die Silagelagerflächen werden in Betonbauweise sowie auch bituminöser Bauweise hergestellt. Grundsätzlich ist die Silageanlage mit Wänden, Sohle, Einläufen, Rohrleitungen und Sammelbehälter flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen das Medium Silagesickersaft herzustellen. Biogasanlagen sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Verwenden wassergefährlicher Stoffe und sind somit VawS-Anlagen. Biogasanlagen sind vor Inbetriebnahme durch Sachverständige (z.B. TÜV) und danach wiederkehrend alle 5 Jahre prüfpflichtig.

Undichtigkeiten bei Lagerflächen aus Beton können nur auftreten, wenn Fugen undicht sind oder durch mechanische Beanspruchung oder Schäden Risse im Beton entstanden sind.

Derzeit sind dem Landkreis keine Undichtigkeiten bei Silagelageranlagen an Biogasanlagen bekannt.

In erster Linie ist der Betreiber für die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen verantwortlich.
Eine regelmäßig wiederkehrende Prüfung durch Sachverständige ist gesetzlich vorgeschrieben
Eine zusätzliche Kontrolle durch den Landkreis erfolgt nicht.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Angabe
